jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/12/22 7Rs187/04b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.2004

Norm

GebAG §54 Abs1 Z1 litc

Rechtssatz

Die eineinhalbfache Grundgebühr gemäß § 54 Abs 1 Z 1 lit c GebAG wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten steht bei einer mehrseitigen Übersetzung nicht für alle, sondern nur für jene Seiten zu, die tatsächlich schwierigen Text enthalten.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 187/04b
  Entscheidungstext OLG Wien 22.12.2004 7 Rs 187/04b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2004:RW0000645

Im RIS seit

08.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at